

## **S a t z u n g**

**gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz-WoBauErlG-) für den Bereich der Dorfstraße/Pierlweg der Stadt Marktredwitz im Stadtteil Meußelsdorf**

Vom 31.01.1994 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 1 vom 31.01.1994) in der vom 31.01.1994 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erläßt gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz-WoBauErlG) vom 17.05.1990, BGBl I S. 926, i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch § 1 Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268) und § 1 Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl S. 26) folgende Satzung:

### **§ 1**

(1) Für den im Lageplan des Stadtbauamtes Marktredwitz, M 1: 1000 vom 21.04.1993, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandeten Bereich wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegeng gehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die nachstehenden Grundstücke der Gemarkung Leutendorf an der Dorfstraße und am Pierlweg:

Fl. Nr. 446/2, 446/1, 447, 615/21, 615/23, 615/24, 615/20, 615/13, 615/12, 615/15, 615/16, 615/17, 615/19, 615/22, 695/2, 695, 617, Teilfläche aus Fl.Nr. 615/18.

# WohnungsbauerleichterungsS 232

## § 2

(1) Die Festsetzung des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Vorhaben erstreckt, die kleinen nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben entsprechend dem § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, (Allgemeines Wohngebiet) dienen.

(2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) im übrigen nach § 34 BauGB.

## § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich sind

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

und

- Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).